|  |
| --- |
| Teil III.6Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022[[1]](#footnote-2) gewährt werden Kapitel 4.7.1 – Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben |

*Dieser ergänzende Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen zu verwenden, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden „Leitlinien“) fallen.*

*Dieser Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Kapitel 4.7.1 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als ein Kapitel der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf das entsprechende Kapitel der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

|  |
| --- |
| **Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der Maßnahme(n)** |

1. **Hintergrund und Ziel(e) der Maßnahme(n)**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel sowie etwaige Zusammenhänge mit Umweltzielen der Union, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen.

1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen können.

1. **Inkrafttreten und Laufzeit**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.5 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte Folgendes an:
   1. Bei Beihilferegelungen:
      * den Tag, an dem die Beihilferegelung in Kraft treten soll;

* + - die Laufzeit der Regelung[[2]](#footnote-3).

* 1. Bei Einzelbeihilfen: den Tag, an dem die Beihilfe (planmäßig) gewährt werden soll (Beihilfezusage) und den Tag der Zahlung (bzw. der ersten Zahlung, wenn mehrere aufeinanderfolgende Zahlungen vorgesehen sind):

1. **Beihilfeempfänger**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

1. Bitte nennen Sie den Standort des bzw. der Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfe für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

1. **Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)**
2. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden.[[3]](#footnote-4)

1. Da die Maßnahme eine Umweltsteuer/umweltsteuerähnliche Abgabe betrifft[[4]](#footnote-5), erläutern Sie bitte, ob
   1. die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

* 1. die Ermäßigung der Abgabe durch eine Erhöhung der Abgabe für andere Verbraucher finanziert wird;

* 1. die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

* 1. die Maßnahme inländischen und ausländischen Herstellern gleichermaßen zugute kommt;

* 1. die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

* 1. aus der Abgabe, über die die Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

|  |
| --- |
| **Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt** |

|  |
| --- |
| *Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern* |

|  |
| --- |
| Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs, Anreizeffekt, Begründung der Beihilfe und Anwendungsbereich der geförderten Tätigkeiten |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2,* *sofern auf die Maßnahme(n) anwendbar, und anhand der Abschnitte 4.7.1.1 und 4.7.1.2 (Randnummern 293-296) der Leitlinien.*

1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Vertragsbestimmung als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.

1. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Für die Prüfung der Einhaltung des Abschnitts 3.1.2 der Leitlinien erläutern Sie bitte unter Berücksichtigung der Begründung der Beihilfe nach Abschnitt 4.7.1.1 der Leitlinien, wie die Maßnahme(n) dazu führt bzw. dazu führen, „dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde“.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 293 der Leitlinien legen Sie bitte dar, i) weshalb „Ermäßigungen von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben[, die] diesem Umweltschutzziel möglicherweise zuwiderlaufen, … sich in einigen Fällen dennoch als erforderlich erweisen [können]“, und ii) weshalb „den Beihilfeempfängern [andernfalls] ein derart großer Wettbewerbsnachteil entsteht, dass die Einführung einer Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe von vornherein nicht möglich wäre“.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 294 der Leitlinien erläutern Sie bitte,
2. weshalb „durch steuerliche Begünstigung einiger Unternehmen unter Umständen insgesamt höhere Einnahmen aus Umweltsteuern erreicht werden [können]“,

1. weshalb „Ermäßigungen von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben unter bestimmten Umständen indirekt zu einem besseren Umweltschutz beitragen [können]“ und

1. wie der Mitgliedstaat gewährleistet, dass solche Ermäßigungen „das übergeordnete Ziel einer Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe – das darin besteht, umweltschädlichem Verhalten entgegenzuwirken und/oder die Kosten solchen Verhaltens zu erhöhen, wenn keine zufriedenstellenden Alternativen verfügbar sind – … nicht untergraben“.

1. Zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 295 der Leitlinien übermitteln Sie bitte die unter Randnummer 296 der Leitlinien genannten Informationen:
2. eine Beschreibung der Wirtschaftszweige oder Gruppen von Beihilfeempfängern, die für die Ermäßigungen infrage kommen;

1. eine Liste der größten Beihilfeempfänger in jedem betroffenen Wirtschaftszweig, ihren Umsatz, ihre Marktanteile, die Höhe der Bemessungsgrundlage und den Anteil, den die Umweltsteuer bzw. umweltsteuerähnliche Abgabe an ihrem Vorsteuergewinn mit und ohne die Ermäßigung ausmachen würde (z. B. in einer separaten Anlage zu diesem ergänzenden Fragebogen);

1. eine Beschreibung der Lage dieser Beihilfeempfänger, aus der hervorgeht, wieso der Normalsatz der Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe von ihnen nicht entrichtet werden könnte;

1. eine Erläuterung dazu, wie die ermäßigte Steuer oder Abgabe zu einem – gegenüber der Situation ohne Ermäßigungen – höheren Umweltschutzniveau beitragen würde[[5]](#footnote-6).

|  |
| --- |
| Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

1. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

1. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob die Einhaltung der Artikel 30 und 110 AEUV geprüft werden muss. Falls ja, zeigen Sie bitte auf, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen der Artikel 30 und 110 AEUV im Einklang steht. In diesem Zusammenhang kann auf die vorstehend unter Frage 5ii übermittelten Informationen verwiesen werden.

|  |
| --- |
| *Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft* |

|  |
| --- |
| Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel |

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 um Alternativen handelt. Für Maßnahmen, die für einen vereinfachten Ansatz nach untenstehendem Abschnitt 2.1.1 infrage kommen, müssen die Fragen in Abschnitt 2.1.2 nicht beantwortet werden.*

|  |
| --- |
| Vereinfachter Ansatz für harmonisierte Umweltsteuern |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.7.1.3 (Randnummern 297-300) der Leitlinien. Im Falle harmonisierter Umweltsteuern darf die Kommission einen vereinfachten Ansatz für die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beihilfe anwenden. Im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/96/EG darf die Kommission einen vereinfachten Ansatz für Steuerermäßigungen anwenden, bei dem die unter den Randnummern 298 und 299 festgelegten Mindeststeuerbeträge der Union eingehalten werden.*

1. Bitte erläutern Sie, ob die Maßnahme(n) in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EG) 2003/96 fallen.

1. Falls ja, machen Sie zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 298 der Leitlinien bitte nachstehende Angaben:
2. Bitte nennen Sie den anwendbaren Mindeststeuerbetrag der Union und den im Rahmen der Maßnahme vom Beihilfeempfänger gezahlten Steuersatz.

1. Bitte geben Sie die Kriterien für die Auswahl der Beihilfeempfänger an und erläutern Sie sie. Bitte legen Sie in Ihrer Antwort dar, weshalb die Kriterien objektiv und transparent sind.

1. Bitte erläutern und bestätigen Sie, dass die Beihilfen grundsätzlich allen Unternehmen eines Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt werden, sofern sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.

1. Bitte bestätigen Sie, dass vorab eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde, in deren Rahmen die Wirtschaftszweige, die für die Ermäßigungen infrage kommen, ordnungsgemäß beschrieben wurden und eine Liste der größten Beihilfeempfänger für jeden Wirtschaftszweig vorgelegt wurde. Bitte übermitteln Sie einschlägige Belege für diese Konsultation.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 299 der Leitlinien:
2. Bitte erläutern Sie, ob die Beihilfen in Form einer Ermäßigung des Steuersatzes oder in Form eines festen jährlichen Ausgleichsbetrags (Steuererstattung) oder als Kombination aus beiden Formen gewährt werden.

1. Wenn eine Beihilfe (teilweise) in Form einer Steuererstattung gewährt wird, bestätigen Sie bitte, dass i) der Erstattungsbetrag anhand historischer Daten errechnet wird, d. h. anhand der Zahlen zu Produktion, Verbrauch oder Umweltverschmutzung, die für das betreffende Unternehmen für ein bestimmtes Basisjahr vorliegen, und dass ii) die Höhe der Erstattung den andernfalls fälligen Mindeststeuerbetrag der Union für das betreffende Basisjahr nicht überschreitet.

|  |
| --- |
| Eingehende Prüfung der Maßnahme(n) |

*Sind Umweltsteuern nicht harmonisiert oder zahlen die Beihilfeempfänger – sofern nach der Richtlinie (EG) 2003/96 zulässig – weniger als den für die harmonisierte Steuer festgelegten Mindeststeuerbetrag der Union, so ist eine eingehende Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beihilfe erforderlich.*

|  |
| --- |
| Erforderlichkeit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.1, sofern auf die Maßnahme(n) anwendbar, und anhand von Abschnitt 4.7.1.3.1 (Randnummern 301-303) der Leitlinien.*

1. Zur Prüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.1 der Leitlinien beschreiben Sie bitte, wie die Maßnahme(n) auf eine Situation ausgerichtet ist bzw. sind, in der sie eine wesentliche Verbesserung bewirken kann bzw. können, die der Markt allein nicht herbeiführen kann. Bitte beziehen Sie sich in Ihrer Antwort auf die jeweils einschlägigen Fälle von Marktversagen nach Randnummer 34 der Leitlinien und erläutern Sie, weshalb andere Strategien oder Maßnahmen, die es im Einklang mit Randnummer 35 bereits gibt, nicht ausreichen, um diese zu beheben.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 302 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
2. Die Auswahl der Beihilfeempfänger erfolgt auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien, und die Beihilfen werden für alle beihilfefähigen Unternehmen, die in demselben Wirtschaftszweig tätig sind und sich hinsichtlich der Ziele bzw. Zwecke der Beihilfemaßnahme in der gleichen oder einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt.

1. Die Umweltsteuer oder umweltsteuerähnliche Abgabe hätte ohne die Ermäßigung einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten gemessen in Prozent der Bruttowertschöpfung in jedem betroffenen Wirtschaftszweig bzw. in jeder betroffenen Gruppe von Beihilfeempfängern zur Folge (gestützt auf Daten von repräsentativen Beihilfeempfängern oder aggregierte Daten für den Wirtschaftszweig oder die Gruppe von Beihilfeempfängern).

1. Der erhebliche Anstieg der Produktionskosten könnte nicht an die Kunden weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen käme (gestützt auf Verweise auf Wettbewerbsdruck, der von Unternehmen in Hoheitsgebieten, in denen die Steuer nicht gilt, ausgeht und auf den Grad der Substituierbarkeit des betreffenden Produkts).

1. Bei Steuerermäßigungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe machen Sie für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 303 der Leitlinien bitte folgende Angaben:
2. Bitte bestätigen Sie, dass ein Mechanismus eingerichtet wird, mit dem überprüft wird, ob die betreffende Maßnahme weiterhin erforderlich ist, wobei die in Abschnitt 4.1.3.1 der Leitlinien genannten Voraussetzungen für die Erforderlichkeit gelten.

1. Bitte erläutern Sie, wie dieser Mechanismus funktionieren wird.

1. Bestätigen Sie ferner auch, dass der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen ergreifen wird, also z. B. die Befreiung abschaffen oder die Höhe der Förderung senken wird, und geben Sie an, welche geeigneten Maßnahmen hier konkret zur Anwendung kommen.

|  |
| --- |
| Geeignetheit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt  3.2.1.2, sofern auf die Maßnahme(n) anwendbar, und anhand von Abschnitt 4.7.1.3.2 (Randnummern 304-306) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung der anwendbaren Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2.1.2 der Leitlinien erläutern Sie unter Berücksichtigung anderer, alternativer Politik- und Beihilfeinstrumente bitte, weshalb die Maßnahme(n) ein geeignetes Instrument für die Verwirklichung des mit der Beihilfe angestrebten Ziels ist bzw. sind, d. h., es darf kein Politik- und Beihilfeinstrument geben, mit dem dieselben Ergebnisse erzielt werden könnten, aber geringere Verzerrungen bewirkt würden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 305 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass i) die Laufzeit der Maßnahme(n) höchstens 10 Jahre beträgt und ii) eine etwaige Neuanmeldung sich auf eine erneute Prüfung der Geeignetheit der Maßnahme(n) stützen wird.

1. Wenn die Beihilfe (teilweise) in Form einer Steuererstattung gewährt wird, bestätigen Sie für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 306 der Leitlinien bitte, dass der Erstattungsbetrag anhand historischer Daten errechnet wird, d. h. anhand der Zahlen zu Produktion, Verbrauch oder Umweltverschmutzung, die für das betreffende Unternehmen für ein bestimmtes Basisjahr vorliegen.

|  |
| --- |
| Angemessenheit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.7.1.3.3 (Randnummern 307-309) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 308 der Leitlinien (wonach mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein muss), machen Sie bitte eine der nachstehenden Angaben:
2. Geben Sie an, ob jeder Beihilfeempfänger mindestens 20 % des Nominalbetrags der Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe, die ohne die Ermäßigung für ihn gelten würde, entrichtet.

1. Oder geben Sie an, ob i) die Steuer- oder Abgabenermäßigung nicht 100 % der nationalen Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe übersteigt, und ob ii) die Steuer- oder Abgabenermäßigung an die Bedingung geknüpft ist, dass der Mitgliedstaat und die Beihilfeempfänger bzw. die Vereinigungen der Beihilfeempfänger Vereinbarungen schließen, in denen sich die Beihilfeempfänger bzw. deren Vereinigungen zur Erreichung von Umweltschutzzielen verpflichten, die dieselbe Wirkung haben, wie wenn die Beihilfeempfänger bzw. deren Vereinigungen mindestens 20 % der nationalen Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe zahlen würden.[[6]](#footnote-7)

1. Haben Sie unter Frage 22 Angaben zu Ziffer ii gemacht, erläutern Sie für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 309 der Leitlinien bitte Folgendes:
2. Machen Sie Angaben zum Inhalt der anwendbaren Vereinbarungen, einschließlich der konkreten Ziele und des festgelegten Zeitplans für deren Erreichung.

1. Erläutern Sie, wie die unabhängige und regelmäßige Überwachung der in den Vereinbarungen festgehaltenen Zusagen sichergestellt wird.

1. Legen Sie dar, wie die Vereinbarungen regelmäßig dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst werden und für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden, wirksame Sanktionen vorsehen.

|  |
| --- |
| Kumulierung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56-57 der Leitlinien.*

1. Sofern noch nicht in Teil I des Formulars „Allgemeine Angaben“ erfolgt, erläutern Sie zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien bitte, ob Beihilfen im Rahmen der Maßnahme(n) auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden.

1. Falls Randnummer 56 der Leitlinien anwendbar ist, begründen Sie bitte, wie der im Rahmen der Maßnahme(n) für ein Vorhaben oder eine Tätigkeit gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder zu einer Überkompensation führt noch die nach Randnummer 308 der Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Bitte geben Sie für jede Maßnahme, mit der Beihilfen aus der bzw. den Maßnahme(n) kumuliert werden können, an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

1. Falls Randnummer 57 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn Beihilfen im Rahmen der Maßnahme(n) mit zentral verwalteten Unionsmitteln[[7]](#footnote-8) kombiniert werden (die keine Beihilfen darstellen), erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

|  |
| --- |
| Transparenz |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-62) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Bitte geben Sie den bzw. die Internet-Link(s) an, unter dem bzw. denen der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede auf der Grundlage dieser Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden.

|  |
| --- |
| Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.2, sofern auf die Maßnahme(n) anwendbar.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung der anwendbaren Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2.2 der Leitlinien erläutern Sie bitte, wie im Rahmen der Maßnahme(n) etwaige eindeutig negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel abgemildert werden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 70 der Leitlinien:
2. Sofern noch nicht in der Antwort auf die Frage 20 geschehen, bestätigen Sie bitte, dass die Laufzeit der Regelung auf höchstens 10 Jahre ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, beschränkt ist.

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) im Falle der Verlängerung über diese Höchstlaufzeit hinaus erneut angemeldet werden müssen.

|  |
| --- |
| *Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel* |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.3 (Randnummern 71-76) der Leitlinien, sofern auf die Maßnahme(n) anwendbar.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung der anwendbaren Voraussetzungen nach Abschnitt 3.3 der Leitlinien:
2. Bitte zeigen Sie auf, wie die positiven Auswirkungen der Maßnahme(n) in der Regel die negativen Auswirkungen überwiegen.

1. Was die Anwendung der Randnummer 75 der Leitlinien angeht, geben Sie bitte an, ob die Maßnahme(n) Merkmale aufweist bzw. aufweisen, die die Teilnahme von KMU erleichtern. Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Merkmalen und begründen Sie, wie die positiven Auswirkungen der Sicherstellung der Teilnahme und Akzeptanz von KMU an der bzw. den Maßnahme(n) die möglichen negativen Auswirkungen in Form von Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.

1. Was die Anwendung von Randnummer 76 Buchstabe c der Leitlinien angeht, geben Sie bitte an, ob die Beihilfemaßnahme(n) befristet ist bzw. sind.

|  |
| --- |
| **Abschnitt C: Evaluierung** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Randnummer 76 Buchstabe a und Kapitel 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

1. Falls die Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum nach Ansicht des Mitgliedstaats die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden ergänzenden Fragebogen als Anlage den Entwurf eines Evaluierungsplans bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt.[[8]](#footnote-9)

……………………………………………………………………………………………

1. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:
2. Bitte fassen Sie den Entwurf des in der Anlage enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

………………………………………………………………………………….

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass der Mitgliedstaat innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden wird.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
2. Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

…………………………………………………………………………………..

1. Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

…………………………………………………………………………………..

1. Für die weitere Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
2. Bitte nennen Sie die vorgeschlagenen Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

|  |
| --- |
| **Abschnitt D: Berichterstattung und Überwachung** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464-465) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

1. ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit auch den Zeitraum ein, den die Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-4)
4. Im Rahmen dieser Unterfrage schließt der Begriff „Abgabe“ auch Umweltsteuern ein. [↑](#footnote-ref-5)
5. Z. B. durch einen Vergleich des Normalsatzes, der bei Gewährung von Ermäßigungen gelten würde, mit dem Normalsatz, der ohne Gewährung von Ermäßigungen gelten würde, oder durch Angabe der Zahl der Unternehmen, die der Steuer oder Abgabe insgesamt unterliegen würden, oder anderer Indikatoren für tatsächliche Änderungen in Bezug auf umweltschädliches Verhalten. [↑](#footnote-ref-6)
6. Diese Vereinbarungen oder Zusagen können unter anderem eine Verringerung des Energieverbrauchs, der Emissionen und anderer Schadstoffe oder andere Umweltschutzmaßnahmen zum Gegenstand haben. [↑](#footnote-ref-7)
7. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\_de#evaluation-plan](#evaluation-plan) [↑](#footnote-ref-9)